

Geschäft 3293A

Synoptische Darstellung

Kommission für Gemeindeordnung und –reglemente Allschwil

Bericht vom 4. März 2002

betreffend

TOTALREVISION DES STEUERREGLEMENTES DER GEMEINDE ALLSCHWIL VOM 14. MAI 1986

1. Vorbemerkung

Aufgrund der neuen Einjahresveranlagung hat die kantonale Steuerverwaltung für die Gemeinden ein Musterreglement erstellt, welches die Grundlage für eine Ueberarbeitung des Allschwiler Steuerreglementes vom 14. Mai 1986 bildet. Eine Teilrevision des Allschwiler Reglementes hatte bereits im November 2000 stattgefunden. Diese Teilrevision hatte bereits die sogenannte Akonto-Zahlung geregelt. Der Gemeinderat hat nun den Entwurf für ein totalrevidiertes Steuerreglement ausgearbeitet. Mitgearbeitet haben daran neben Gemeinderat Dr. Leo Zehnder auch Walter Reinhardt, Abteilungsleiter Steuern, und Scharaf Helmy vom Rechtsdienst. Das neue Steuerreglement orientiert sich grösstenteils am kantonalen Musterreglement. Insgesamt gilt: Die Neuordnung der Paragraphen erfolgte aufgrund des kantonalen Musterreglements. Der Kanton hat den Reglementsentwurf bereits vorgeprüft und für gut befunden. Die Reglementscommission hat das Reglement in zwei Sitzungen durchberaten.

In der Schlussabstimmung wurde das totalrevidierte Reglement am 4. Februar 2002 von den Kommissionsmitgliedern einstimmig, mit 7 zu 0 Stimmen, gutgeheissen.

2. Aenderungen

Die wichtigsten Aenderungen sind:

Die Grundstücksteuer entfällt

Neu entfällt die Grundstücksteuer.

Aufgrund eines Bundesgerichtsentscheids ist es den Gemeinden nicht mehr möglich, die Grundstücksteuer gemäss § 86 Abs. 1 des Steuergesetzes zu erheben. Diese Aenderung musste in insgesamt fünf Paragraphen berücksichtigt werden, insbesondere in Paragraph 1 bis 3 sowie in den Paragraphen 6 und 7.

Festlegung des Steuersatzes für die Kapitalsteuer (§ 2)

Unbestritten bleibt, dass der Einwohnerrat den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer sowie den Steuersatz für die Ertragssteuer festsetzt.

In der Neufassung wird auch die Festlegung des Steuersatzes für die Kapitalsteuer durch den Einwohnerrat geregelt (§ 2 lit c des revidierten Gesetzes), dies war im alten Reglement nicht enthalten. Die Neufassung hält sich damit an das Musterreglement des Kantons, welches sich auf § 62 des kantonalen Steuergesetzes bezieht.

Stundung und Erlass (§ 8)

Neu wird die Möglichkeit von Stundung und Erlass erwähnt. Im alten Reglement findet sich kein entsprechender Paragraph.

Hierzu ist zu bemerken, dass praktisch sämtliche Erlassgesuche vom Kanton entschieden werden. Der Gemeinderat hat lediglich ein Antragsrecht. Betrifft das Erlassgesuch nur die Gemeindesteuer – laut Auskunft von Gemeinderat Dr. Zehnder handelt es sich um fünf bis sechs Fälle pro Jahr – kann der

Gemeinderat selbst entscheiden.

Die erwähnten Aenderungen beruhen grösstenteils auf den Vorgaben des kantonalen Musterreglements. Der Entwurf des Gemeinderats hat diese übernommen; die Reglementscommission ist mit der Neufassung einverstanden.

3. Weitere Aenderungen

Die Gemeinde ist zuständig für die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen (§ 3).

Besonders deutlich wird in der Neufassung des Gesetzes, dass die Gemeinde Allschwil lediglich zuständig ist für die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und der nichterwerbstätigen Steuerpflichtigen, die in Allschwil wohnen. Alle übrigen steuerpflichtigen Personen werden vom Kanton veranlagt (§ 3 des neuen Gesetzes).

Seit 1993 werden die Jahresaufenthalter und Asylanten (ambulante Steuerpflichtige) nicht mehr durch die Gemeinde veranlagt, sondern unterliegen der neu eingeführten Quellensteuer. Im neuen Reglement wurde diese Aenderung berücksichtigt, indem jetzt bezüglich der Steuerveranlagung durch die Gemeinde nur noch die Unselbständigerwerbenden und die Nichterwerbstätigen erwähnt werden (§ 3).

Mit einer redaktionellen Aenderung hat die Kommission besonders hervorgehoben, dass „alle übrigen Steuerpflichtigen“ wie erwähnt vom Kanton veranlagt werden (§ 3 Abs.3).

Provisorische und definitive Gemeindesteuerrechnung (§ 4)

Soweit die Staatssteuerveranlagung noch nicht vorliegt, kann die Gemeinde provisorisch Rechnung stellen. Diese wird durch die definitive Rechnung ersetzt, sobald der Kanton die Staatssteuerrechnung erstellt hat, dies auf der Grundlage der Veranlagung für die Staatssteuer gemäss § 185 des kantonalen Steuerreglements. Die kantonale Staatssteuerveranlagung ist für die Gemeindesteuerrechnung verbindlich.

Der Text der Neufassung weist hier keine wesentliche Aenderung auf.

Rechtsmittel (§ 5)

Hier wurde der Text von § 5 des neuen Steuerreglements wörtlich vom kantonalen Musterreglement übernommen. Inhaltlich hat sich nichts geändert: Gegenüber der Gemeindesteuerrechnung ist grundsätzlich kein selbständiges Rechtsmittel gegeben. Die Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten sind im kantonalen Steuergesetz (§124 StG) geregelt.

Eine kleine redaktionelle Aenderung unserer Kommission unterstreicht die Tatsache, dass Einsprachen, Rekurse und Beschwerden jeweils erst gegen die definitive Veranlagung der Staatssteuer möglich sind (§ 5 Abs.1).

Fälligkeit, Vergütungszins, Verzugszins, Steuerbezug (§ 6)

Hier ist gegenüber der Teilrevision des Reglements vom 8.11.2000 keine wesentliche Aenderung zu erwähnen. Die Fälligkeit der Grundstücksteuer fällt allerdings weg.

Gemäss dem neuen Steuerharmonisierungsgesetz müssen die Steuern dort beglichen werden, wo ein Steuerpflichtiger am 31. Dezember Wohnsitz hat.

Akontozahlung (§ 7)

Ebenfalls keine wesentliche Aenderung gegenüber der Teilrevision vom 8.11.2000, welche damals als Neuerung die Akontozahlung brachte. Die Akontozahlung wird jetzt in einem eigenen Paragraphen untergebracht.

4. Arbeit der Kommission

Beim vorliegenden Reglement musste die Kommission nur geringfügige Aenderungen vornehmen. Einige wenige redaktionelle Aenderungen dienten jeweils der Klarheit des Textes. So entschloss sich die Kommission, in § 3 Abs. 3 ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass zwar die Unselbständigerwerbenden und die Nichterwerbstätigen von der kommunalen Steuerabteilung veranlagt werden, dass jedoch der Kanton die Veranlagung für alle übrigen Steuerpflichtigen vornimmt.

Ebenso verdeutlicht eine kleine redaktionelle Aenderung die Tatsache, dass Einsprachen, Rekurse und Beschwerden jeweils gegen die definitive Veranlagung der Staatssteuer möglich sind (§ 5 Abs. 1).

Dass die Reglementscommission so wenig geändert hat, liegt einerseits an der guten Arbeit derer, die den Entwurf ausgearbeitet haben. Es liegt aber auch daran, dass der Kanton mit seinem Musterreglement für einen Neuentwurf wenig Spielraum gelassen hat.

Antrag

Dem totalrevidierten Steuerreglement in der Fassung der Kommission wird zugestimmt.

Kommission für Gemeindeordnung und –reglemente Allschwil

Margaret Wagner, Präsidentin

Synoptische Darstellung

Kommissionsmitglieder:

Jürg Gass
Beat Meyer
Ursula Pozivil-Pfister
Gabriela Spinnler Luck
Bruno Steiger
Jakob Vogt-Pauluzzi

Ersatzmitglieder:

Max Amsler
Alex Horisberger
Arnold Julier
Danilo Matiz